

Allgemeines zur Entstehung der gesetzlichen Grundlagen über die Fischerei am Bodensee.

Geschichte

Bregenzer Übereinkunft:

Im Juli 1893 kam es in Bregenz zwischen den Regierungen Österreichs, Badens, Bayerns, Liechtensteins, der Schweiz und Württembergs zum Abschluss einer "Übereinkunft betreffend der Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei am Bodensee". Dieser Staatsvertrag wird nach dem Ort des Abschlusses allgemein als "BREGENZER ÜBEREINKUNFT" bezeichnet. Er ist derzeit die älteste in Geltung stehende, den Bodensee betreffende Vereinbarung aller seiner Uferstaaten.

Bevollmächtigte: (BV)

Die Vertragsstaaten haben Bevollmächtigte zu bestimmen, die sich - im Rahmen regelmäßig stattfindender Bevollmächtigtenkonferenzen IBKF (Internationale Bevollmächtigtenkonferenz für die Bodenseefischerei) genannt – die zur Vollziehung der Übereinkunft getroffenen Anordnungen gegenseitig mitteilen und über die zur Förderung der Fischerei zu ergreifenden Maßnahmen beraten.

Die näheren Aufgaben der Bevollmächtigten sind in einer Geschäftsordnung geregelt. Auf jeden Vertragsstaat entfällt somit ein Bevollmächtigter. Ausnahme: Österreich entsendet zwei Bevollmächtigte (einen BV vom Bund (Landwirtschaftsministerium) und einen BV vom Land Vorarlberg). Die Beschlüsse in der Bevollmächtigtenkonferenz müssen jeweils einstimmig sein.

Fischerei-Sachverständige: (SV)

Die Vertragsstaaten ernennen auch Fischerei-Sachverständige (Beamte des Landes), welche die Bevollmächtigten in verschiedenen Fachfragen entsprechend beraten (z.B. Limnologen, Fischereibiologen etc.).

Kondominiumstheorie

Nach österreichischer Auffassung besitzt die Republik Österreich (und damit auch das Land Vorarlberg) die territoriale Souveränität auf dem Kondominiumsgebiet des Bodensees, somit auf dem Hohen See. Das ist der Teil des Bodensees außerhalb der 25 m Tiefenlinie. Der Uferbereich bis zu dieser Tiefenlinie wird **H a l d e** genannt.

Aus dem Wesen des Kondominiums ergibt sich, dass auf diesem Teil des Bodensees grundsätzlich jeder Uferstaat Hoheitsrechte ausüben darf, soweit dadurch Interessen eines anderen Uferstaates nicht berührt werden. Der Hohen See steht gewissermaßen im ungeteilten Miteigentum aller Uferstaaten. Die BRD und Österreich sind Verfechter dieser Kondominiumstheorie.

Realteilungstheorie:

Der Kondominiumstheorie steht die schweizerische Auffassung gegenüber, wonach die Staatsgebiete durch im Bodensee verlaufende, im Einzelnen jedoch nicht genau festgelegte Linien voneinander abgegrenzt sind - Realteilungstheorie. Für die Ausübung der Fischerei ist die Frage, ob der Obersee im Kondominium der Uferstaaten steht oder zwischen diesen real geteilt ist, allerdings von untergeordneter Bedeutung, und zwar deshalb, weil die geschichtlich gewachsene Gemeinsamkeit der Fischerei auf dem Hohen See im Rahmen der Bregenzer Übereinkunft von allen Anrainerstaaten gewohnheitsrechtlich anerkannt ist.

Bodenseefischereigesetz

Durch das Bodenseefischereigesetz und die auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen wird eine umfassende Regelung der Fischerei auf dem Bodensee (Berufs- und Angelfischerei, Fischereiförderung usw.) getroffen.

Wie kommen fischereiliche Vorschriften (Gesetze oder Verordnungsbestimmungen) zustande?

Im Vorfeld wird im Kreise der Sachverständigen ein Thema aufgegriffen, diskutiert und aufbereitet. Diese Unterlagen werden in den einzelnen Uferstaaten zwischen Bevollmächtigten, Sachverständigen und den betroffenen Fischereikreisen nochmals diskutiert. Mit dem Vorbesprechungsergebnis wird dann für die Bevollmächtigtenkonferenz ein Antrag formuliert. Nach eingehenden Verhandlungen bei der IBKF kommt es zur Beschlussfassung (muss einstimmig sein). Bei Einstimmigkeit geht der von den Bevollmächtigten verabschiedete Antrag in die Legistik der einzelnen Länder, wo dann das Beschlossene entsprechend der nationalen Gesetzgebung als Gesetz oder Verordnung erlassen wird.

Die Berufsfischer und Angelfischer werden in Österreich im Vorfeld über die zur Diskussion stehenden Anträge bei der IBKF vorinformiert. Dies erfolgt im Revierausschuss für den Bodensee. Fischereibehörde nach dem Bodenseefischereigesetz ist die BH-Bregenz.